

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 8 | DIENSTAG, DEN 18. FEBRUAR  | 2020  |
|----------------|--|-------|
| Tag            | Inhalt   | Seite |
| 7. 2. 2020     | <b>Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz</b> .....<br>neu: 96-16  | 125   |
| 7. 2. 2020     | <b>Gesetz zum Staatsvertrag über datenschutzrechtliche Anpassungen am „Dataport-Staatsvertrag“ zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt</b> .....<br>204-2 | 128   |
| 7. 2. 2020     | <b>Gesetz zur Änderung des Studierendenwerkgesetzes</b> .....<br>221-12  | 131   |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz  
zum Staatsvertrag  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg  
und dem Land Mecklenburg-Vorpommern  
über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen  
nach dem Luftsicherheitsgesetz  
Vom 7. Februar 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

Dem am 13. und 20. September 2019 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Staatsvertrag über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz wird zugestimmt.

### Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

### Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Februar 2020.

**Der Senat**

**Staatsvertrag**  
**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg**  
**und dem Land Mecklenburg-Vorpommern**  
**über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen**  
**nach dem Luftsicherheitsgesetz**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,  
 vertreten durch den Senat,  
 und das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
 vertreten durch die Ministerpräsidentin,  
 schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsgemäß  
 berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Präambel

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs führen die Luftsicherheitsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung Aufgaben gemäß §§ 7, 16 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2017 (BGBl. I S. 298), durch. In diesem Zusammenhang werden Personen, die insbesondere aus beruflichen Gründen Sicherheitsbereiche der Flughäfen betreten müssen, Sicherheitsbeauftragte im Bereich der Luftfracht sowie Privatpiloten nach Maßgabe des Luftsicherheitsgesetzes sowie der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 947), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 647), überprüft.

Nach dem Willen der vertragschließenden Länder soll die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet der Luftsicherheit weiter intensiviert werden. Ziel ist eine Effizienzsteigerung bei der Erfüllung dieser Aufgabe. Daher kommen die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Mecklenburg-Vorpommern überein, diesen Staatsvertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu schließen.

Artikel 1

**Zuständigkeitsübertragung**

(1) Die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist im Land Mecklenburg-Vorpommern zuständig für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Maßgabe des Luftsicherheitsgesetzes und der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung.

(2) Zu diesem Zweck werden von der Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg die entsprechenden Verwaltungsverfahren durchgeführt und Kostenentscheidungen nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung getroffen.

(3) Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte der Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Kostenentscheidungen führt die Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg durch, bei der die Luftsicherheitsbehörde ressortiert.

(4) Mahnverfahren sowie Vollstreckungsverfahren werden von der für die Finanzen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt.

(5) Sämtliche Anträge auf Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei der Luftsicherheitsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sind, werden von dieser abschließend bearbeitet. In diesen und den bereits in der Vergangenheit abgeschlossenen Fällen bleibt sie zuständig für Rechtsbehelfsverfahren, Vorgänge betreffend die Nachberichtspflicht, Einhaltung der Löschfristen gemäß § 7 Absatz 11 Luftsicherheitsgesetz und die Beantwortung von Rückfragen. Bei etwaigen Überschneidungen oder unklaren Zuordnungen gilt im Zweifel die Zuständigkeit, wie sie vor dem Abschluss dieses Staatsvertrages bestand.

Artikel 2

**Finanzieller Ausgleich**

Die Freie und Hansestadt Hamburg vereinnahmt für die übernommenen Aufgaben nach Artikel 1 die Gebühren und Auslagen. Ein weiterer finanzieller Ausgleich findet nicht statt.

Artikel 3

**Länderübergreifende Zusammenarbeit, Aufsicht**

(1) Soweit das Land Mecklenburg-Vorpommern nach § 2 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung örtlich zuständig ist, wird diese Aufgabe von der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen. Zu diesem Zweck kann die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg die Verfassungsschutzbehörde und das Landeskriminalamt des Landes Mecklenburg-Vorpommern um Auskunft über die Antragstellerinnen und Antragsteller ersuchen. Von diesen Behörden wird auch die Nachberichtspflicht gemäß §§ 7 Absatz 9, 16 Absatz 2 Luftsicherheitsgesetz wahrgenommen und die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend informiert.

(2) Die Behörden der vertragschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Staatsvertrages verpflichtet.

(3) Soweit nach diesem Staatsvertrag Aufgaben von Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg für das Land Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen werden, kann die Luftsicherheitsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern Auskünfte verlangen, Weisungen erteilen und im Einzelfall das Verfahren durch schriftliche Anzeige bei der Luftsicherheitsbehörde Hamburg an sich ziehen. Zieht die Luftsicherheitsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein Verfahren an sich, endet die Zuständigkeit Hamburgs.

**Artikel 4****Anzuwendendes Recht, Amtshandlungen,  
gerichtliches Verfahren**

(1) Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages durch die Freie und Hansestadt Hamburg übernommenen Aufgaben gilt, soweit im Staatsvertrag oder durch Bundesrecht nichts anderes geregelt ist, das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, im Rahmen der mit diesem Staatsvertrag auf die Freie und Hansestadt Hamburg übertragenen Zuständigkeiten im Land Mecklenburg-Vorpommern Amtshandlungen vorzunehmen.

(3) Klagen betreffend Verwaltungsakte, die in den Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages fallen, sind gegen die Freie und Hansestadt Hamburg zu richten. In Fällen, in denen die Luftsicherheitsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Verfahren an sich zieht (vgl. Artikel 3 Absatz 3), sind Klagen gegen dieses zu richten.

Hamburg, den 13. September 2019  
Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Für den Senat  
Michael Westhagemann  
Präses der Behörde für Wirtschaft,  
Verkehr und Innovation

**Artikel 5****Verwaltungsvereinbarung**

Näheres zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages können die Luftsicherheitsbehörden der vertragsschließenden Länder in einer Verwaltungsvereinbarung regeln.

**Artikel 6****Laufzeit und Kündigung**

Dieser Staatsvertrag gilt unbefristet und kann von jedem Land mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

**Artikel 7****Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Schwerin, 20. September 2019  
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Für die Ministerpräsidentin  
Christian Pegel  
Minister für Energie,  
Infrastruktur und Digitalisierung

**Gesetz**  
**zum Staatsvertrag**  
**über datenschutzrechtliche Anpassungen am „Dataport-Staatsvertrag“**  
**zwischen dem Land Schleswig-Holstein,**  
**der Freien und Hansestadt Hamburg,**  
**dem Land Mecklenburg-Vorpommern,**  
**der Freien Hansestadt Bremen,**  
**dem Land Niedersachsen**  
**und dem Land Sachsen-Anhalt**  
Vom 7. Februar 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Dem von dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt am 29. November 2019 unterzeichneten Staatsvertrag über datenschutzrechtliche Anpassungen am „Dataport-Staatsvertrag“ zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt wird zugestimmt.

**Artikel 2**

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

**Artikel 3**

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Februar 2020.

**Der Senat**

**Staatsvertrag  
über datenschutzrechtliche Anpassungen am „Dataport-Staatsvertrag“  
zwischen dem Land Schleswig-Holstein,  
der Freien und Hansestadt Hamburg,  
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,  
der Freien Hansestadt Bremen,  
dem Land Niedersachsen  
und dem Land Sachsen-Anhalt**

Das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch die Ministerpräsidentin,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Senat,  
das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
und das Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe  
folgenden Staatsvertrag, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein  
und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt  
des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 in der Fassung des Änderungsstaatsvertrags  
für den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. August 2013 bis 27. September 2013 ändert:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 in der Fassung des Staatsvertrages über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. August 2013 bis 27. September 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dataport erbringt für die öffentlichen Verwaltungen des Landes Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Sachsen-Anhalt sowie weiterer Träger (§ 1 Absatz 1 Satz 4) Leistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechniken als integraler Bestandteil des Verwaltungshandelns.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dataport und ihre Niederlassungen gilt neben den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679<sup>1)</sup> das Landesdatenschutzgesetz für das Land Schleswig-Holstein.

(2) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen aus einem Trägerland, finden neben der Datenschutz-Grundverordnung die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über den Datenschutz Anwendung.“

b) Die Absätze 2a bis 2d werden gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz des Landes Schleswig-Holstein ist federführende Aufsichtsbehörde über Dataport. Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für die öffentlichen Stellen aus einem Trägerland, ist die Aufsichtsbehörde des jeweiligen Trägerlandes zuständige Aufsichtsbehörde nach der Datenschutz-Grundverordnung und den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über den Datenschutz. Soweit personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der Abgabenordnung für die Finanzbehörden verarbeitet werden, ist die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes zuständige und federführende Aufsichtsbehörde.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Dataport kann mit dem Betrieb automatisierter Verfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf (Abrufverfahren) oder die mehreren Verantwortlichen gemeinsam die Verarbeitung personen-

<sup>1)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, zuletzt ber. 2018 ABl. L 127 S. 2).

bezogener Daten aus einem Datenbestand (gemeinsames Verfahren) ermöglichen, beauftragt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Verantwortlichen angemessen ist. Die beteiligten Verantwortlichen treffen als gemeinsam Verantwortliche eine Vereinbarung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung.“

Für das Land Schleswig-Holstein,  
Berlin, den 29. November 2019  
gez. Daniel Günther

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Berlin, den 29. November 2019  
gez. Dr. Peter Tschentscher

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Berlin, den 29. November 2019  
gez. Manuela Schwesig

## Artikel 2

(1) Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifizierungsurkunde in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

(2) Die Staatskanzlei teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung gemäß Absatz 1 mit.

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Berlin, den 29. November 2019  
gez. Dr. Andreas Bovenschulte

Für das Land Niedersachsen  
Berlin, den 29. November 2019  
gez. Stephan Weil

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Berlin, den 29. November 2019  
gez. Dr. Reiner Haseloff

**Gesetz**  
**zur Änderung des Studierendenwerkesgesetzes**

Vom 7. Februar 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Studierendenwerkesgesetz vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung  
„(2) Das Studierendenwerk steht unter der Rechtsaufsicht der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde (Aufsichtsbehörde).“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Hinter Absatz 6 werden folgende neue Absätze 7 und 8 eingefügt:  
„(7) Das Studierendenwerk kann Auszubildenden die Nutzung seiner Einrichtungen, insbesondere der Wohnheime, gegen Entgelt gestatten, soweit dies mit den Aufgaben nach Absatz 3 vereinbar ist.  
(8) Der Senat kann nach Anhörung oder auf Anregung des Studierendenwerks durch Rechtsverordnung die Service- und Beratungsleistungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich nach Absatz 3 auch für andere Personengruppen zulassen. Hierbei trifft er eine Regelung zur Kostenerstattung.“
- 2.2 Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.
3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „angewandte“ durch das Wort „Angewandte“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „zuständige Behörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.1 In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 5.1.2 Es wird folgende Nummer 11 angefügt:  
„11. Zustimmung zu Kreditaufnahmen über 1 Million Euro.“
- 5.2 Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„Ein Beschluss nach Satz 1 Nummer 11 bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Hinter Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:  
„(4) Die Geschäftsführung legt der Aufsichtsbehörde den Entwurf des Wirtschaftsplans vor Befassung des Aufsichtsrates gemäß Absatz 3 Satz 2 vor. Die Aufsichtsbehörde kann von der Geschäftsführung eine Überarbeitung des Entwurfes verlangen, wenn sie die Kreditaufnahmen des Studierendenwerks für bestandsgefährdend hält. Zeitgleich legt die Geschäftsführung der Aufsichtsbehörde einen mehrjährigen Finanzierungsplan für Baumaßnahmen über 1 Millionen Euro vor, der über die Auswirkung der Maßnahmen und die Kreditaufnahme für Baumaßnahmen Auskunft gibt und mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen ist.  
(5) Die Geschäftsführung legt der Aufsichtsbehörde mit dem geprüften Jahresabschluss einen Risikobericht vor. Die Grundstruktur des Berichts stimmen die Geschäftsführung und die Aufsichtsbehörde miteinander ab.“
- 6.2 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
7. In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und der Lagebericht werden“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „(3) Das Studierendenwerk kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kredite aufnehmen.“
- 8.2 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
9. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zuständige Behörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
10. § 16 wird aufgehoben.
11. § 17 wird § 16.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Februar 2020.

**Der Senat**

